

Hundesteuersatzung der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 17.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.
Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 68,00 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 93,00 Euro,
 - c) für jeden weiteren Hund 123,00 Euro.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6 u. 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. einem Hund, der zum Schutz und zur Hilfe einer hilfloser Personen unentbehrlich ist;
3. Hunden, die zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden notwendig sind;
4. Hunden, die nachweislich eine Ausbildung und Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung zum Rettungshund erfolgreich abgelegt haben und einer staatlich anerkannten oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Organisation uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die schriftlichen Nachweise dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

§ 6

Steuerermäßigung

Steuerermäßigung auf 50 v.H. der in § 3 Abs. 1 genannten Sätze wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die nachweislich eine Ausbildung und Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung zum Rettungshund erfolgreich abgelegt haben. Der schriftliche Nachweis darf nicht älter als 12 Monate sein.

§ 7

Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (1) Von nicht gewerblichen Hundezüchterinnen/Hundezüchtern wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn nachweislich mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden. Über Ab- und Zugänge sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Ziffer a), jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Ersthunde.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
 - sie schriftlich beantragt wird,
 - der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und
 - die Unterbringung nicht den Erfordernissen des Tierschutzes widerspricht.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung einschließlich der entsprechenden Nachweisen ist
 - innerhalb von einem Monat nach Aufnahme des Hundes oder
 - bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von einem Monat nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigungbei der Stadt Lehrte zu stellen.
Bei fristgerechter Antragsstellung mit Nachweisen wird die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Vergünstigungsgrund eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung oder verspätet eingereichten Nachweisen wird die Steuervergünstigung vom Ersten des der Antragstellung bzw. des der Einreichung der Nachweise folgenden Monats an gewährt.
- (3) Die Steuervergünstigung gem. § 5 Ziff. 4, § 6 Ziff. 2 (Rettungshunde) und § 7 (Hundezüchtung) wird bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt. Das Fortbestehen der Steuervergünstigungsvoraussetzungen ist durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen jährlich bis zum 30.11. neu nachzuweisen. Bei fristgerechter Einreichung der Nachweise besteht die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für das folgende Kalenderjahr (Steuerjahr) fort. Bei verspäteter Einreichung der Nachweise ist die Steuervergünstigung neu zu beantragen; sie wird frühestens vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag auf Steuervergünstigung und die entsprechenden Nachweise vollständig der Stadt Lehrte vorliegen.

- (4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für die Hundehalterin / den Hundehalter, für die/den sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundeshalters in die Stadt Lehrte beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht. Wird die Abmeldefrist gemäß § 11 Abs. 2 versäumt, gilt als Tag der Abschaffung frühestens der Tag der Meldung.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 9 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 9 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Der jeweilige Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt Lehrte zusammengefasst erteilt werden.

- (5) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides sind zu den nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Fälligkeitstagen Teilzahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen zwei Wochen bei der Stadt Lehrte anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Lehrte schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt Lehrte wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen zwei Wochen bei der Stadt Lehrte anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Stadt Lehrte die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt Lehrte auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 11 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen bei der Stadt Lehrte anzeigt,

- entgegen § 11 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 11 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt Lehrte anzeigt,
- entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen bei der Stadt Lehrte anzeigt,
- entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 11 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Lehrte vom 12.07.1989 in der Fassung der 3. Änderung vom 30.01.2002 außer Kraft.

Lehrte, den 17.11.2004

STADT LEHRTE

Voß
Bürgermeisterin

Die Hundesteuersatzung wurde im Amtsblatt der Region vom 09.12.2004 veröffentlicht.